

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00018**

## **vom 3. Juli 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2018.00018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2018.00018)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00018 du 3 juillet 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00018 del 3 luglio 2014

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) haben Personen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs, wenn sie die Voraussetzungen nach den Art. 4-6 ELG erfüllen.

Dabei entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). 1. 2

Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art. 11 ELG ermittelt.

Zeitlich massgebend sind in der Regel die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren Einnahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen (Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELV). Das zeitlich massgebende Einkommen gemäss Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) betrifft vor allem das Erwerbseinkommen. Bei Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen nach Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG sind die laufenden Beträge zu berücksichtigen (Art. 23 Abs. 3 ELV).

#### **E. 1.2**

) und beantragte, dessen Dispositiv-Ziffer 1 sei dahingehend abzuändern, dass die Einsprache abgeschrieben werde, soweit sie durch die Verfügung vom 23. Mai 2016 gegenstandslos geworden sei, statt diesbezüglich nicht auf sie einzutreten (Urk. 11/1 Ziff. 1). Eventuell sei die Sache zu ergänzender Abklärung und neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (Ziff. 2). Ihr sei eine Parteientschädigung von Fr. 553.50 einschliesslich Fr. 1.-- Barauslagen für Briefporto für das Einspracheverfahren zuzusprechen (Ziff. 3). Ihr Vertreter sei, soweit dies nicht durch die Zusprechung einer Parteientschädigung gegenstandslos werde, zum unentgeltlichen Rechtsbeistand zu bestellen und mit Fr. 553.50 zu entschädigen (Ziff. 4). Ihr sei eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren von Fr. 825.85 einschliesslich Fr. 0.85 Barauslagen für Briefporto zuzusprechen (Ziff. 5).

#### **E. 1.3**

Als Einnahme angerechnet wird unter anderem 1/15 des Reinvermögens, soweit dieses bei alleinstehenden Personen Fr. 37'500.-- übersteigt (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG).

#### **E. 1.4**

Gemäss Art. 25 Abs. 1 ELV ist die jährliche Ergänzungsleistung unter anderem bei Eintritt einer voraussichtlich längeren Zeit dauernden Verminderung oder Erhöhung von Ausgaben, Einnahmen oder Vermögen anzupassen, wobei auf eine Anpassung verzichtet werden kann, wenn die Änderung weniger als Fr. 120.-- im Jahr ausmacht ( lit . c). 1.

### **E. 1.5**

am Ende) seien aufzuheben und die Sache sei an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit die se einen instanzab schliessen den

Einspracheentscheid über den Anspruch auf Zusatzleistungen ab 1. Januar 2018 erlasse ( Urk. 12/ 1/2 Ziff. 1). 4.3

Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde (S. 4 oben) wurde im Einsprache entscheid ( Urk. 12/2) nicht über die 2017 betr effenden Ansprüche entschieden: Wohl wurde eine 2017 betreffende Rückerstattungsverpflichtung erwähnt, zugleich aber ausdrücklich auf die Rückerstattungsverfügung verwiesen (S. 3 Ziff.

9). Diese wurde am 20. Februar 2018 erlassen ( Urk. 9/V29 = Urk. 12/3/3), wobei die Berechnungsverfügung vom 19. Februar 2018 (vgl. Urk. 9/V28 = Urk.

12/3/4) zum integrierenden Bestandteil erklärt wurde (S. 1 Mitte) und als Rechtsmittel die Einsprache genannt wurde (S. 2 Ziff. 3).

Soweit die Beschwerdeführerin mit der das Jahr 2017 betreffenden Rücker stattung nicht einverstanden ist beziehungsweise war, hätte sie - der Rechtsmit telbelehrung in der Verfügung vom 20. Februar 2018 folgend - gegen die genannte Verfügung Einsprache erheben müssen. Im vorliegenden Verfahren, welches den Einspracheentscheid vom 22. Februar 2018 und damit die Ansprüche im Jahr 2018 betrifft, fehlt es an einem erforderlichen Anfechtungsobjekt, nämlich einem auf die Verfügungen vom 19./20. Februar 2018 bezogenen Ein spracheentscheid . 4.4

Inwiefern der angefochtene Entscheid nach Ansicht der Beschwerdeführerin sonstwie mangelhaft sein sollte, ist der Beschwerde nicht zu entnehmen. Insbe sondere wurde beschwerdeweise - zu Recht - nicht bestritten, dass die für eine Neuberechnung des Anspruchs nach Geburt des Sohnes der Beschwerdeführerin erforderlichen Angaben noch nicht verfügbar waren, sondern nachgereicht wür den ( Urk. 12/1/2 S. 7 Mitte).

Somit ist die Beschwerde abzuweisen. 5.

### **E. 1.6**

Gemäss § 4 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden ver sicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Zusatzleistungs verord nung, ZVO) der Stadt Zürich (831.110) wird für die Berechnung des Gemeindeg zuschusses auf die Bedarfsrechnung für die gesetzliche Beihilfe abgestellt.

Gemäss § 4 Abs. 4 ZVO beträgt der Vermögensfreibetrag für Alleinstehende Fr. 25'000.--.

Gemäss § 7 ZVO richtet sich die Auszahlung des Gemeindegzuschusses nach den Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes. 2 .

### **E. 2.1**

Mit Verfügung vom 10. Dezember 2015 legte die Beschwerdegegnerin die Ansprüche (Ergänzungsleistungen, Beihilfe, Gemeindeguss) ab 1. Januar 2016 fest (Urk. 9/V15). Dabei ging sie unter anderem von einem Reinvermögen von Fr. 35'664.-- aus, was den Gemeindeguss betreffend einen als Einnahme angerechneten Vermögensverzehr von Fr. 709.-- (1/15 des nach Abzug des Frei betrags von Fr. 25'000.-- anrechenbaren Vermögens) ergab.

Die Beschwerdegegnerin bestätigte die genannte Verfügung mit Einspracheentscheid vom 16. Januar 2018 (Urk. 2). Mit dagegen am 21. Februar 2018 erhobener Beschwerde beantragte die Versicherte, dieser sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, eine neue Verfügung zu erlassen, in welcher bei der Berechnung der Gemeindegüsse ab 1. Januar 2016 Schulden von Fr. 500.35 berücksichtigt würden (Urk. 1 Ziff. 1).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdegegnerin lehnte die Berücksichtigung der genannten Schulden mit der Begründung ab, damit würde sich der als Einnahme angerechnete Vermögensverzehr um Fr. 33.33 reduzieren. Diese Änderung läge weit unter der Erheblichkeitsschwelle gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. c ELV von Fr. 120.-- (vorstehend E.

1.4), die gestützt auf § 7 ZVO (vorstehend E. 1.6) und §§ 15 und 19a Abs. 3 ZLG (vorstehend E. 1.5) auch für den Gemeindeguss gelte (Urk. 2 S. 2 Ziff. 4).

### **E. 2.3**

Gegenstand des Einspracheentscheids und der damit bestätigten Verfügung (Urk. 9/V15) war der Umfang der Leistungsansprüche ab 1. Januar 2016. Für die Bemessung der jährlichen Ergänzungsleistung massgebend ist unter anderem das am 1. Januar vorhandene Vermögen (vorstehend E. 1.2). Zu dessen Ermittlung sind vom rohen Vermögen allfällige Schulden in Abzug zu bringen. Voraussetzung wird dabei, dass die Schuld tatsächlich entstanden ist, ihre Fälligkeit ist nicht vorausgesetzt. Ungewisse Schulden oder solche, deren Höhe noch nicht feststeht, können nicht abgezogen werden (BGE 140 V 201 E. 4.2). Die Schuld muss ein wandfrei belegt sein (BGE 142 V 311 E. 3.1).

### **E. 2.4**

Von der Ermittlung des zu Jahresbeginn vorhandenen Vermögens im Hinblick auf die Bemessung der jährlichen Ergänzungsleistung (vorstehend E. 2.3) ist die in Art. 25 ELV geregelte Änderung der jährlichen Ergänzungsleistung zu unterscheiden (vorstehend E. 1.4). Bei dieser handelt es sich klarerweise um die unter jährige Anpassung der für das laufende Jahr bereits (rechtskräftig) festgelegten Leistung aus einem der in Abs. 1 der Bestimmung genannten Gründe.

Da im vorliegenden Fall die Leistung für das Jahr 2016 noch nicht festgelegt sondern im Gegenteil gerade Gegenstand des Prozesses ist, erweist sich Art. 25 ELV entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin (vorstehend E. 2.2) als nicht massgebend.

### **E. 2.5**

Die von der Beschwerdeführerin als zusätzlich zu berücksichtigend geltend gemachten Schulden sind: • Belastung der Kreditkarte mit Fr. 336.45, dem Karteninhaber am 15. Januar 2016 überwiesen (Urk. 3/5) • Belastung der Z.\_\_\_\_-Karte (A.\_\_\_\_) mit Fr. 19.90, bezahlt am 15. Januar 2016 (Urk. 3/5) • Anteil Dezember 2015 der B.\_\_\_\_ Rechnung vom

3. Februar 2016 im Betrag von Fr. 144.-- ( Urk. 3/7 S. 3 f.), bezahlt am 10. Februar 2016 ( Urk. 3/8)

Dass diese Schulden am massgebenden 1. Januar 2016 bestanden, ist belegt. Sie sind deshalb vom anrechenbaren Vermögen in Abzug zu bringen.

Somit ist der Einspracheentscheid vom 16. Januar 2018 in Gutheissung der dagegen erhobenen Beschwerde aufzuheben und die Sache zu entsprechender neuer Berechnung und Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 3.

### **E. 3**

0. Januar - richtig; 2. März (Poststempel) - 2018 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 30. Januar 2018 (vorstehend Ziff.

#### **E. 3.1**

Mit Verfügung vom 13. Oktober 2015 legte die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf Zusatzleistungen ab November 2015 neu fest ( Urk. 9/67 = Urk. 9/V14). Mit Einspracheentscheid vom 30. Januar 2018 ( Urk. 9/V27 = Urk. 11/2) wies sie die dagegen erhobene Einsprache ab, soweit darauf einzutreten sei (S. 3 Ziff. I). Zur Begründung führte sie aus, sie habe die einspracheweise beanstandeten Positionen bereits in Nachachtung der beiden Urteile des hiesigen Gerichts vom 7. September 2015 mit Verfügung vom 23. Mai 2016 (vgl.

Urk. 9/V16) angepasst, weshalb es diesbezüglich an einem Streitgegenstand fehle (S. 2 Ziff. 3).

#### **E. 3.2**

und 3.3) beziehungsweise Ende Juni 2016 (S. 11 Ziff. 3.4). Die Beschwerdegegnerin mache geltend, Grundlage für die Zinsberechnung könne nur der Betrag der Nachzahlung sein. Sie übersehe damit, «dass einzig relevant ist, ob der Beginn des Anspruchs auf Verzugszinsen vor dem Ende des Monats liege, in welchem der jeweilige Zahlungsauftrag für die Überweisung auf das Bankkonto der Beschwerdeführerin erteilt wurde» (S. 11 Mitte Ziff. 4).

#### **E. 3.3**

Bezüglich der Dispositiv-Formulierung ist der Beschwerdeführerin zuzustimmen: Im Zeitpunkt des Verfügungserlasses und der Einspracheerhebung (Oktober /November 2015) waren die genannten Punkte noch strittig. Sie wurden erst mit Erlass der Verfügung vom 23. Mai 2016 gegenstandslos.

Der Unterschied ist jedoch rein deklaratorischer Art.

Wie schon im Urteil vom 7. September 2015 im Verfahren Nr. ZL.2015.00023 ( Urk. 9/72) ausgeführt, besteht nur ausnahmsweise ein Anspruch auf Parteientschädigung im Einspracheverfahren (S. 7 E. 4.2). Die dort genannten, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen sind auch hier nicht erfüllt, weshalb die eine oder die andere Formulierung des Dispositivs folgenlos bleibt.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 4. 4.1

Mit Verfügung vom 1. Dezember 2017 legte die Beschwerdegegnerin die Leistungsansprüche ab Januar 2018 fest ( Urk. 9/V23). Die dagegen erhobene

Einsprache hiess sie mit Einspracheentscheid vom 22. Februar 2018 teilweise gut ( Urk. 9/V30 = Urk. 12/2). Zur Begründung führte sie aus, es sei unbestritten, dass rückwirkend auf die Zeit der Geburt des Sohnes der Beschwerdeführerin eine Neuberechnung werde erfolgen müssen. Eine solche sei jedoch zurzeit aus näher dargelegten Gründen noch nicht möglich, weshalb die Einsprache diesbezüglich abgewiesen werde (S. 2 Ziff. 5). Entsprochen wurde dem Antrag auf Anpassung einer Vermögensposition, womit ein um Fr. 2.-- höherer Anspruch resultierte (S. 2 Ziff. 6). 4.2

Mit Beschwerde vom 9. März 2018 beantragte die Versicherte, der Einspracheentscheid vom 22. Februar 2018 und die Verfügungen vom 19. und 20. Februar 2018 (vgl. vorstehend Ziff.

## **E. 5**

Gemäss §§ 15 und 19a Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) finden die Vorschriften, die für die jährliche Ergänzungsleistung nach Art.

### **E. 5.1**

Mit Verfügung vom 23. Mai 2016 ermittelte die Beschwerdegegnerin einen Nachzahlungsbetrag von Fr. 8'761.-- für die Zeit von Dezember 2010 bis Juni 2016 ( Urk. 9/V16 ; vgl. Urk. 9/V26 S. 1 ). Mit Verfügung vom 29. Januar 2018 sprach sie der Versicherten Verzugszinsen auf Fr. 8'672.--

für die Zeit von Januar bis Ende Oktober 2015 und von Februar bis Ende Juni 2016 im Betrag von Fr.

542.- zu ( Urk. 9/V26). Zur Begründung führte sie aus, nach der am 30. April 2013 eingegangenen Anmeldung seien - die Mitwirkung der Beschwerdeführerin erheischende - Abklärungen erforderlich gewesen und erfolgt (S. 1 f.). Letztmals hätten am 16. Januar 2014 noch Unterlagen nachverlangt werden müssen (vgl. Urk. 9/27), womit der erste verzugszinspflichtige Monat Januar 2016 (richtig: 2015) gewesen sei (S. 2 oben). Die Verzugszinspflicht ende in demjenigen Monat, in welchem die Leistung nachbezahlt werde. Das wäre, hätte die Beschwerdeführerin die Urteile des hiesigen Gerichts vom 7. September 2015 nicht (erfolglos) beim Bundesgericht angefochten, im Oktober 2015 der Fall gewesen, weshalb von November 2015 bis Januar 2016 keine Verzinsung erfolge (S. 2 Mitte).

Gegen diese Verfügung erhob die Versicherte am 22. Februar 2018 Einsprache ( Urk. 9/164), welche die Durchführungsstelle mit Einspracheentscheid vom 13.

März 2018 abwies ( Urk. 13/2).

### **E. 5.2**

Mit Beschwerde vom 30. April 2018 gegen den Einspracheentscheid vom 13. März 2018 beantragte die Beschwerdeführerin, dieser sei aufzuheben und die Sache sei an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese eine neue Verfügung erlasse, in welcher die Höhe des Anspruchs auf Verzugszinsen gemäss dem in der Begründung genannten Beginn des Anspruchs auf Verzugszinsen, den Endterminen für den Anspruch auf Verzugszinsen und den zu verzinsenden Beträgen berechnet werde ( Urk. 13/1 Ziff. 1 ).

Zur Begründung führte sie sinngemäss aus, sie sei ihren Mitwirkungspflichten nicht erst im Januar 2014 nachgekommen; die Beschwerdegegnerin hätte die von ihr benötigten Unterlagen schon früher einverlangen können und müssen (S. 6 f.). Der Anspruch auf Verzugszins ende bezüglich einzeln genannter Verfügungen Ende Juni 2014 (S. 9 Ziff. 3.1), Ende Juli 2014 (S. 10 Ziff.

### **E. 5.3**

Die Beschwerdegegnerin bestätigte der Beschwerdeführerin am 3. Mai 2013 den Eingang ihres am 30. April 2013 eingegangenen Gesuchs vom 16. April 2013 (Urk. 9/6a). Gleichentags forderte sie die Akten der Invalidenversicherung an (Urk. 9/22), die ihr am 24. Mai 2013 zugestellt wurden (Urk. 9/23). Am 16. Januar 2014 teilte sie der zuständigen Person der städtischen Sozialen Dienste mit, welche Unterlagen noch ausstehend seien (Urk. 9/25). Am 18. Februar 2014 wurden deren Zustellung in Aussicht gestellt (Urk. 9/27). Ein am 11. März 2014 vorgesehener Gesprächstermin entfiel krankheitshalber (vgl. Urk. 9/29 unten).

Mit Verfügung vom 10. April 2014 bezifferte die Beschwerdegegnerin den monatlichen Anspruch ab Mai 2014 mit Fr. 1'544.-- und hielt einen Nachzahlungsanspruch von Dezember 2010 bis April 2014 von Fr. 44'474.-- fest (Urk. 9/31 = Urk. 9/V1).

### **E. 5.4**

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig ,

sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist ( Art. 26 Abs. 2 ATSG).

Nach Lage der Akten ist keine Verletzung der Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin ersichtlich: Nach Eingang der Anmeldung und ersten Abklärungen im Mai 2013 wurde vielmehr die Beschwerdegegnerin - nach Nachfragen seitens der Sozialen Dienste am 2. September 2013 (Urk. 9/6b) und am 28. November 2013 (Urk. 9/24) - erst im Januar 2014 wieder aktiv und konnte sodann die Anspruchsprüfung im April 2014 abschliessen. Die entsprechende Verzögerung hat keinen Bezug zu den Mitwirkungspflichten der Beschwerdeführerin.

Ebenfalls nicht gefolgt werden kann der Beschwerdegegnerin betreffend Verzugszinsanspruch während des Gerichtsverfahrens: Von der früheren Praxis, dass der Versicherungsträger während eines hängigen Gerichtsverfahrens grundsätzlich keinen Verzugszins zu entrichten habe (vgl. BGE 117 V 351 E. 3), wurde mit Art. 26 Abs. 2 ATSG Abstand genommen (Ueli Kieser, ATSG-Kommen tar, 3.

Auf lage, Zürich 2015, Rz 59 zu Art. 26).

### **E. 5.5**

Hingegen stellt sich die Frage, wie es sich mit der Frist von 24 Monaten «nach Entstehung des Anspruchs» verhält. Das Bundesgericht hat dazu unter anderem ausgeführt, Sinn und Zweck von Art. 26 Abs. 2 ATSG, wie er sich namentlich aus der Entstehungsgeschichte ergebe, sei, dem Umstand Rechnung zu tragen , dass in den Verfahren (der

Invalidenversicherung) zum Teil komplexe Abklärungen nötig seien, die auch einige Zeit in Anspruch nehmen. Der Berichterstatter im Nationalrat habe darauf hingewiesen, das Prinzip des Verzugszinses sollte in einer sehr zurückhaltenden Art und Weise verankert werden. Der Sinn der 24 Monatsfrist liege darin, der Versicherung einen gewissen Zeitraum für Abklärungen zu gewähren, innert welchem sie noch keine Verzugszinsen bezahlen müsste (BGE

133 V 9 E. 3.6).

Zwar stand erst mit dem Urteil des Bundesgerichts vom 18. Januar 2016 (Urk.

9/84) fest, dass ein Nachzahlungsanspruch bestand, und erst mit der Verfügung vom 23. Mai 2016 (Urk. 9/V16) in welcher Höhe. Festgestellt wurde jedoch ein seit Dezember 2010 in der nun bekannten Höhe bestehender Anspruch, was Anlass zur Nachzahlung der damit entstandenen Differenz war.

Entstand der fragliche Anspruch ab Dezember 2010, so lief die Frist von 24

Monaten bis Ende November 2012, so dass ein Anspruch auf Verzugszinsen ab 1. Dezember 2012 besteht.

Die diesbezügliche Beschwerde ist mithin gutzuheissen, der angefochtene Entscheid mit der entsprechenden Feststellung aufzuheben und die Sache zur Umsetzung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

Dass ein Anspruch auf Nachzahlung bestand, ergab sich rechtskräftig erst aus dem Urteil des Bundesgerichts vom 18. Januar 2016 (Urk. 9/84). Die Beschwerdegegnerin erliess die Verfügung, mit welcher sie den betraglichen Umfang der Nachzahlung festlegte, am 23. Mai 2016 (Urk. 9/V16). 6. 6.1

Der in zwei der ursprünglich vier Verfahren obsiegenden Beschwerdeführerin steht eine Prozessentschädigung zu, die beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 145.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) ermessensweise auf Fr. 1'600.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen und der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen ist. 6.2

Rechtsprechungsgemäss sind im kantonalen Beschwerdeverfahren nur patentierte Anwältinnen und Anwälte als unentgeltliche Rechtsvertreter zugelassen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_274/2012 vom 30. Mai 2012 betreffend das Urteil des hiesigen Gerichts IV.2012.00196 vom 21. Februar 2012).

Der Rechtsvertreter ist kein patentierter Rechtsanwalt. Demzufolge sind die Gesuche um unentgeltliche Rechtsvertretung abzuweisen. Das Gericht beschliesst:

Die Gesuche um entgeltliche Rechtsvertretung werden abgewiesen, und erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde vom 21. Februar 2018 wird der Einspracheentscheid des Amtes für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich aufgehoben und die Sache wird zu neuer Berechnung und Verfügung unter Berücksichtigung zusätzlicher Schulden im Betrag von Fr. 500.35 an dieses zurückgewiesen.

In Gutheissung der Beschwerde vom 30. April 2018 wird der Einspracheentscheid des Amtes für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich vom 13. März 2018 mit der Feststellung aufgehoben, dass auf dem Nachzahlungsbetrag ab 1. Dezember 2012 Verzugszins geschuldet ist, und die Sache wird zur Neuberechnung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.

Im Übrigen werden die Beschwerden abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.\_\_\_\_ - Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Mosimann  
Tiefenbacher

## **E. 9**

ff. ELG gelten, entsprechende Anwendung auf die Beihilfen und Zuschüsse, soweit im ZLG nichts Abweichendes bestimmt ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.